

Hinweise zur Habilitation für Professor*innen

Erste Schritte für die Habilitation:

- Vor dem zuständigen FSP (Forschungsschwerpunkt) oder SDA (Studiendekanatsausschuss) muss das Vorhaben der Habilitation vorgestellt werden. Die Einzelheiten dazu sind mit dem zuständigen FSP/SDA abzustimmen.
- Der FSP /SDA schlägt dem Promotionsausschuss 5 Mitglieder für den Habilitationsausschuss vor. Alle müssen Beschäftigte der TUHH sein. 3 müssen dem zuständigen Forschungsschwerpunkt angehören. Die 5 Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen Professorinnen, Professoren oder Habilitierte der TUHH sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen mit dem Fachgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein.

Einreichung beim Prüfungsamt – Promotionsangelegenheiten:

- 6 gebundene Exemplare der Habilitationsschrift und in digitaler Form (PDF per Mail oder TU-Cloud)
- Ein aktueller, lückenloser Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges und der wissenschaftlichen Fortbildung.
- Das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums (Master oder Diplom).
- Die Doktorurkunde und die Dissertation (Endexemplar, auch bei Promotion an der TUHH)
- Eine eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbst angefertigt wurde und ob bereits eine Habilitation beantragt und durchgeführt wurde. (Eidesstattliche Erklärung ist auf der Homepage zu finden.)
- Ein vollständiges Schriftenverzeichnis sowie Kopien der nach der Promotion entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen – alternativ eine Liste mit Hinweisen, wo die Veröffentlichungen zu finden sind.

Weitere Schritte nach der Einreichung beim Prüfungsamt – Promotionsangelegenheiten

- Der Promotionsausschuss beruft den Habilitationsausschuss ein in der nachfolgenden Promotionsausschusssitzung
- Im Anschluss folgt eine vier wöchige Auslege der Habilitationsschrift im Prüfungsamt – Promotionsangelegenheiten
- Der Habilitationsausschuss wählt einen Vorsitzenden

- Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachterinnen und Gutachter, die schriftliche Gutachten darüber erstatten, ob die nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 eingereichten Arbeiten die besondere Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen
 - Der/Die Habilitand*innen hat die Möglichkeit Gutachterwünsche dem Habilitationsausschuss vorzuschlagen. (Mindestens eine*r der Gutachter*innen darf nicht der TUHH angehören und mindestens eine*r sollte dem Habilitationsausschuss angehören)
- Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses findet mit dem/der Habilitand*innen und den Gutachter*innen einen Termin für das Habilitationskolloquium
- Das Habilitationskolloquium ist hochschulöffentlich. Der/Die Vorsitzende leitet die Diskussion. Fragen aus der Öffentlichkeit können zugelassen werden. Die Dauer des Vortrages sollte bei 45 Minuten liegen. Anschließend gibt es eine wissenschaftliche Diskussion.
- Der/Die Vorsitzende schickt dem Prüfungsamt – Promotionsangelegenheiten alle Gutachten, das Protokoll von den Habilitationsausschusssitzungen und vom Habilitationskolloquium ggfs. ein Beschluss, dass die Habilitation erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Die Geschäftsstelle erstellt die Urkunde und benötigt dafür vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses das Datum der Urkundenverleihung, welches auf der Urkunde aufgeführt wird (Vorlaufzeit 6 Wochen wegen Druck und Unterschriftenumlauf).
- Urkundenverleihung durch den FSP-Sprecher